

**Benutzungsordnung
für die P & R Parkplätze im Parkhaus Süd**

1.

Die P & R Parkplätze im Parkhaus Süd sind eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Parkeinrichtung für das Abstellen von Personenkraftwagen und Krafträdern nur für Bahnreisende im öffentlichen Personennahverkehr mit gültiger Fahrkarte der/des DB/HVV während der Reisedauer. Die Parkeinrichtung wird von der Stadt Buchholz i.d.N., nachfolgend Stadt genannt, privatrechtlich betrieben und unterhalten.

2.

Mit Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages über einen Stellplatz oder der Benutzung der Parkkarte für Dauerparker oder der Entgegennahme des Parktickets für Tagesparker, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Einfahrt des Fahrzeugs in die Parkeinrichtung erkennt die Nutzerin oder der Nutzer die nachstehende Benutzungsordnung an.

3.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrages, Erteilung einer Parkkarte oder Nutzung eines bestimmten Stellplatzes.

4.

Die Benutzung der Parkeinrichtung einschließlich seiner Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Es besteht keine Bewachung. Es wird keinerlei Haftung gegen Diebstahl, Aufbruch, Beschädigung o. ä. übernommen.

5.

Eingestellt werden dürfen nur Personenkraftwagen und Krafträder, die zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind.

Die Nutzung durch Fahrzeuge mit undichter Treibstoffanlage oder mit anderen Mängeln, die den Betrieb der Parkeinrichtung gefährden, ist unzulässig.

6.

Der Aufenthalt von Personen in der Parkeinrichtung ist über die Zeit des reinen Einstell- und Abholvorganges hinaus nicht gestattet.

7.

Im Bereich der Parkeinrichtung gilt die Straßenverkehrsordnung und die angebrachte Beschilderung und Markierung. Rauchen, Feuer und offenes Licht sind verboten.

8.

Die Stadt kann das Fahrzeug der Nutzerin oder des Nutzers auf ihre oder seine Kosten und Gefahr aus der Parkeinrichtung abschleppen lassen, wenn das Fahrzeug

- a) durch Verlust von Treibstoff oder durch andere Mängel den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdet,
- b) zum öffentlichen Verkehr nicht zugelassen ist oder
- c) verkehrswidrig oder hindernd abgestellt wird

9.

Die Parkeinrichtung ist 2 4 S t u n d e n/Tag geöffnet.

10.

Bedingungen nur für **Tagesparker**

- a. Die Parkeinrichtung darf nur mit einer gültigen Fahrkarte der/des DB/HVV benutzt werden. Ist die Nutzerin oder der Nutzer der Parkeinrichtung beim Einfahren nicht im Besitz einer gültigen Fahrkarte, hat sie oder er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte zu lösen. Die Fahrkarte ist bis zum Ausfahren aus der Parkeinrichtung aufzubewahren und auf Verlangen den Bediensteten der Stadt zur Kontrolle vorzuzeigen.
- b. Für die Nutzung der Parkeinrichtung ist an der Einfahrtsschranke ein Parkticket zu ziehen. Vor dem Ausfahren aus der Parkeinrichtung ist an einem Kassenautomaten nach Einlesen des Parktickets eine Miete in Höhe von 2.- €/24 Stunden zu entrichten.
- c. Bei Verlust des Parktickets ist für das Verlassen der Parkeinrichtung ein erhöhtes Mietentgelt in Höhe von 10.- €/24 Stunden an einem Kassenautomaten zu entrichten.
- d. Das bezahlte Parkticket (Ausfahrtticket) wird beim Ausfahren aus der Parkeinrichtung in das Lesegerät eingegeben. Danach öffnet sich die Schranke zum Ausfahren automatisch.
- e. Kommt die Nutzerin oder der Nutzer der Parkeinrichtung ihrer oder seiner Pflichten nach den Absätzen a bis c nicht nach, so stimmt sie oder er im Falle eine Kontrolle einer Personalienfeststellung zu und kann von der Nutzung der Parkeinrichtung ausgeschlossen werden.
- f. Bei Verstößen gegen die Einstellbedingungen gem. Nr. 10 a bis c wird eine Vertragsstrafe von 50.- € fällig.
- g. Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen durch Aushang oder Einzelvereinbarung mit dem Nutzer bzw. der Nutzerin bleiben vorbehalten. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

11.

Bedingungen nur für **Dauerparker**

- a. Zur Ein- und Ausfahrt in die Parkeinrichtung muss eine Schrankenanlage mit einem Lesegerät, das die Parkkarten berührungslos ausliest, passiert werden. Die Schranke schließt automatisch nach der Durchfahrt. Nach Benutzung der Einfahrt kann in die Parkeinrichtung neuerlich nur dann wieder eingefahren werden, wenn die Parkkarte bei der Ausfahrt an das Parkkartenlesegerät gehalten wird. Die Parkkarte ist auch bei geöffneter Schranke vor das Lesegerät zu halten!
- b. Bei der Nutzung der Parkeinrichtung sind die dem Vertrag zugrundeliegende Zeitkarte der/des DB/HVV und die Parkkarte mitzuführen und auf Verlangen den Bediensteten der Stadt zur Kontrolle vorzuzeigen. Im Rahmen einer Kontrolle stimmt die Nutzerin oder der Nutzer der Parkeinrichtung einer Personalienfeststellung zu.
- c. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Nutzer bzw. die Nutzerin durch Sperrung der Parkkarte von einer weiteren Nutzung der Parkeinrichtung ohne jegliche Erstattung etwaiger Kosten ausgeschlossen werden.

Bei weiterem Informationsbedarf wenden Sie sich bitte an

Stadt Buchholz i.d.N.
Bürgerbüro
Rathausplatz 1
21244 Buchholz i. d. N.
Tel. : 04181/214-228
Mail: buergerbuero@buchholz.de

oder

Stadt Buchholz i.d.N.
Verkehrsbehörde
Rathausplatz 1
21244 Buchholz i.d.N.
Tel.: 04181/214-261
Mail: parken@buchholz.de

Bei Störungen der Schrankenanlage, der Kassenautomaten oder der Parkkartenlesegeräte wenden Sie sich bitte an den Hausmeisterdienst, der über die Kassenautomaten oder die Schrankenanlage erreichbar ist.

Stadt Buchholz i.d.N.
Der Bürgermeister